

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 12

Artikel: Die fremdenpolizeilichen Befragungen von Asylbewerbern aus psychologischer Sicht (II. Teil)

Autor: Steiner, Elisabeth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Letztlich muss erwähnt werden, dass die Fallbeispiele, welche in verschiedenen Gruppen unter Einbezug von Behördenmitgliedern und Beratern erarbeitet wurden, einen wesentlichen Bestandteil des Kurses darstellten. Gerade eine derartige praxisbezogene Wissensvermittlung ist besonders wertvoll. Auch hier zeichneten sich die Gruppenleiter durch gutes Fachwissen aus.

Die Teilnehmer erlebten insgesamt ein (punkto Intensität der Stoffvermittlung und der Inhalte des Kurses wegen) instruktives Seminar, das selbstredend auch wegen seiner Lehrabsicht Nachahmung verdient.

Schliesslich soll am Rande erwähnt sein, dass sich das Hotel in Fürigen für derartige Anlässe eignet und die Hotelunterkunft, die auch den gesellschaftlichen Teil in guter Atmosphäre ermöglichte, ansprechend war.

Maurice Thüring, Leiter des Sozialdienstes der Gemeinde Oberwil (BL)

Die fremdenpolizeilichen Befragungen von Asylbewerbern aus psychologischer Sicht (II. Teil)*

Es sei nochmals betont: da der Befrager verpflichtet ist, kritisch, skeptisch, zweifelnd zu sein, kann er nicht verhindern, dass seine Zweifel an der Wahrscheinlichkeit des Asylbewerbers manchmal von diesem als erneute Folter erlebt werden. Deswegen ist er aber um so mehr aufgerufen, alles zu unterlassen, was den Asylsuchenden zusätzlich verletzt. Der Befrager sollte sich ferner zumindest bewusst sein, welche schweren Traumatisierungen und Verletzungen er mit seinen verhörähnlichen Fragen und Verdächtigungen auslösen kann. Dann wird er auch eher in der Lage sein, sie in ihrer schädigenden Wirkung zu mildern.

4. Häufige Problemsituationen

4.1. Verschweigen wichtiger Informationen/Misstrauen

Oft sieht sich der Befrager in der Praxis damit konfrontiert, dass der Bewerber sehr wortkarg ist und auf Fragen nur sehr knapp antwortet. Angesichts der Zeitnot kommt solches Verhalten vielen Befragern entgegen. Mit dem Verschweigen oder Zurückhalten wichtiger Tatbestände leidet aber die Glaubwürdigkeit des Asylbewerbers, und er riskiert eine Ablehnung des Gesuches. Ein Asylsuchender kann natürlich deshalb wortkarg und unoffen sein, weil er eine erfundene Geschichte erzählt. Wortkargheit und Misstrauen können aber vielfache, andere Gründe haben. Ein wichtiger Grund können Ängste sein: 1. Generelle Angst vor dem Befrager aufgrund seiner Erlebnisse mit der Polizei in der Heimat. 2. Angst, dass die Schweizer Behörden seine Informationen an die Behörden des Heimatstaates weitergeben und die heimatischen Behörden diese Informationen benutzen, um Angehörige unter

* Vgl. ZöF Nr. 11/1989

Druck zu setzen. Es sei hier nur am Rande vermerkt, dass der Bewerber wegen seiner früheren Erlebnisse dem Schweizer Beamten keinen Glauben schenken kann, dass alle Beteiligten am Verfahren an die Schweigepflicht gebunden sind. 3. Mitglieder illegaler Organisationen fühlen sich oft dem Gebot, ihre politischen Aktivitäten nicht zu verraten, tief verpflichtet. Die Verpflichtung gegenüber diesem Gebot führt dazu, dass sie im Asylverfahren zu wenig umfassend berichten. 4. Die Anwesenheit von unbekanntem Dritten wie Dolmetscher und Hilfswerkvertreter, die verhindern, über intime, beschämende, erniedrigende Erlebnisse zu berichten. 5. Schwerwiegende Foltererlebnisse, über die wegen ihrer verheerenden psychischen Folgen und wegen deren zerstörender Wirkung erst oft nach Jahren – wenn überhaupt – berichtet werden kann. Auf diese Problematik werde ich unter Ziffer 4.3. eingehen.

Es ist wichtig, dass der Befrager die Ängstlichkeit des Bewerbers erkennt und sie nicht vorschnell als Lügenhaftigkeit oder als oppositionelles Verhalten missdeutet. Der verantwortungsbewusste Sachbearbeiter wird sich nicht begnügen mit den knappen Antworten. Er wird dem Bewerber vielmehr nochmals sagen, wie bedeutsam es für ihn ist, die Fluchtgründe umfassend zu schildern, und dass er später keine Gelegenheit mehr haben wird, Ergänzungen anzubringen. Der verantwortungsbewusste Befrager wird den Asylsuchenden ferner fragen, was er bei einer ausführlichen Schilderung befürchtet. Er wird versuchen, die Ängste des Bewerbers abzubauen. Gelingt ihm dies nicht, sollte er eine Zweitbefragung mit Begleitung eines Rechtsvertreters beantragen. Wie in den Niederlanden, so sollte meines Erachtens auch in der Schweiz die Möglichkeit bestehen, Erlebnisse von Folter auch nach der Befragung über Dritte, zum Beispiel über einen Sozialarbeiter, ins Verfahren einzubringen.

Im folgenden ein Beispiel, das illustriert, wie psychologische Unkenntnis des Befragers zu Situationen führen kann, wo beide – Befrager wie Bewerber – aneinander vorbeireden, beziehungsweise Kommunikation unmöglich wird.

A ist Kurde, 18jährig, und hat nur wenige Jahre die Schule besucht. Er wirkt schüchtern, ängstlich und kann sich verbal schlecht ausdrücken. Er war Sympathisant der illegalen Partei PKK und wurde von der Polizei zweimal festgenommen und für einige Tage inhaftiert. Der Beamte will wissen, weshalb er festgenommen wurde, das heisst, was man ihm vorgeworfen hat. A versteht die Frage nicht. Der Beamte wiederholt die Frage. A antwortet, er sei auf Verdacht hin festgenommen worden. Der Beamte will wissen, auf welchen Verdacht hin. A antwortet, das wisse er nicht. Der Beamte wird zunehmend irritiert, hilflos und ungeduldig. Die Tatsache, dass A ihn nicht versteht, erlebt er als persönlichen Angriff. A verhaspelt sich seinerseits zunehmend, er beginnt zu stottern, verwirrt sich in seinen Aussagen. Der Beamte sagt schliesslich verärgert zu A, er verhalte sich völlig unkooperativ. Als Hilfswerkvertreterin interveniere ich, verweise auf die Ängstlichkeit des Bewerbers und frage A, ob die Polizei ihn im ungewissen gelassen habe, weshalb sie ihn festgenommen habe. A bejaht, die Atmosphäre entspannt sich, A beruhigt sich. Der Beamte gewinnt seine Sicherheit zurück.

Der Beamte war sich offensichtlich nicht im klaren, dass Angst dumm macht. Wäre er sich dessen bewusst gewesen, hätte er nicht ärgerlich reagiert. Er hätte A vielmehr zu beruhigen versucht. Dieses Beispiel illustriert zweitens die Schwierigkeit, die entstehen kann, wenn der Beamte die Sicht des schweizerischen Rechtssystems auf die Aussagen des Asylsuchenden überträgt und sie aus der schweizerischen Sicht auslegt. Er hatte offenbar nicht gewusst, dass es in der Türkei an der Tagesordnung ist, dass Festgenommene über den Grund ihrer Festnahme nicht aufgeklärt werden. Ohne die Intervention der Hilfswerkvertreterin hätte hier die psychologische Unkenntnis des Befragers negative Folgen haben können.

Wir haben gesehen: Prüfungsängste, Verwirrtheiten, Blockierungen etc. des Asylsuchenden während der Befragung, welche nicht durch Lügenhaftigkeit, sondern durch Traumatisierungen im Heimatstaat zustande kommen, können das Befragungsergebnis erheblich verfälschen. Damit Fehlentscheide vermieden werden können, sollten Verhaltensbeobachtungen, subjektive Eindrücke des Befragers über den Bewerber unbedingt im Protokoll vermerkt werden. Erst dann kann der «Asylentscheider» die scheinbar widersprüchlichen Aussagen relativieren und nötigenfalls eine Zweitbefragung durchführen.

4.2. Nicht-Verstehen von Fragen

Oft kommt es vor, dass der Gesuchsteller in zentralen Punkten die Frage nicht versteht. Kurz vor dem Schluss der Einvernahme spricht der Befragter von der Eventualität der Rückschaffung in das Herkunftsland. Daran wird jeweils die Frage geknüpft, für welche in der Anleitung der folgende Wortlaut vorgesehen ist: «Wie nehmen Sie dazu Stellung?» Dass der Bewerber den genauen Sinn der so oder ähnlich gestellten Frage gar nicht versteht, erkennt man daran, wenn der Bewerber etwa antwortet, er würde bei einer Besserung der Verhältnisse sehr gerne in die Heimat zurückkehren. Es gibt Befragter, welche eine derartige Antwort protokollieren, ohne über die Problematik der Rückschaffung weitere Worte zu verlieren.

Allerdings verhalten sich nicht alle Befragter so. Manchmal wird die Aufmerksamkeit des Bewerbers auf den entscheidenden Punkt gelenkt. Die Frage lautet dann etwa: «Wovor hätten Sie Angst, wenn Sie in naher Zukunft in die Heimat zurückgeschafft würden?» Erst wenn so oder ähnlich gefragt wird, kann ein Gesuchsteller von mittlerer oder unterdurchschnittlicher Intelligenz verstehen, worauf es ankommt, und seine Antwort darauf abstimmen. Wenn etwa der Asylbewerber sagt, er müsse im Falle einer Rückschaffung mit Verhaftung und Folter rechnen, dann mag es vorkommen, dass der Sachbearbeiter des DFW ganz anderer Meinung ist und dazu neigt, die Befürchtungen des Asylbewerbers als unbegründet zu betrachten. Der Befragter sollte sich deshalb auch hier nicht begnügen mit der obigen Antwort, sondern dem Bewerber die Gelegenheit geben, sich zu äussern, weshalb er denkt, mit Verhaftung und Folter rechnen zu müssen. Hier ist es für den Bewerber von ausschlaggebender Bedeutung, dass er sich ausführlich äussern kann. Dies um

so mehr, wenn man sich wiederum die psychologische Situation der Beamten in Bern vergegenwärtigt. Die Regierung und Verwaltung ist einem starken politischen Druck ausgesetzt. Sie sollen nach den Erwartungen und Wünschen weiter Kreise dafür sorgen, dass die Anwesenheit abgewiesener Asylbewerber im Inland verkürzt wird. Daraus ergibt sich für den Asylentscheider eine Versuchung. Es geht dabei um die Frage, ob die Rückschaffungskandidaten Aussicht darauf haben, im Herkunftsland keinen Schaden an der körperlichen Integrität und an der Freiheit zu erleiden. Die Versuchung besteht darin, dass man diese Aussichten optimistischer beurteilt, als es ohne den erwähnten politischen Druck der Fall wäre. In einer solchen Situation kann die ausführliche Schilderung der Gefahren im Heimatstaat vielleicht bewirken, dass die Asylentscheider der Versuchung des Zweckoptimismus weniger erliegen. Nach meinen Erfahrungen wird in der Praxis das Vorhandensein von Non-Refoulement-Gründen zu wenig sorgfältig abgeklärt, und vorhandene Gründe werden zu wenig ernst genommen.

4.3. Folter

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich bei der Befragung von Foltererfahrungen. Aus Behandlungen von Foltergeschädigten wissen wir, wie schwierig es für die Opfer ist, das Schweigen über diese Erfahrungen zu brechen. Ähnlich wie bei den Opfern von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt braucht es oft Monate oder Jahre, bis sie davon berichten können. In der Befragung nun neigt der Sachbearbeiter dazu, die Foltererfahrungen zu übergehen. Nach meiner Beobachtung brechen selbst sehr einfühlsame Befrager regelmässig die Schilderungen von Folter abrupt ab und wechseln dann auf andere Themen, und dies nicht nur, wenn die erlittene Folter Jahre zurückliegt und daher nicht mehr asylrelevant ist. Oder aber die Befrager vergessen es, nach erlittener Folter zu fragen. Für den Befrager ist es sehr schwierig, die Foltererfahrungen des Asylbewerbers zu explorieren: erstens erfordert eine einfühlsame Erkundigung Zeit, die er nicht zur Verfügung hat. Zweitens spürt der Befrager, dass er mit seinen Fragen in den intimen Bereich eindringt, verletzt, traumatisiert oder im Erleben des Asylsuchenden sogar selbst zum Folterer wird. Drittens ist es grundsätzlich schwierig, Foltererfahrungen emotional nachzufühlen.

Trotz dieser Schwierigkeiten wäre es wünschenswert, dass die Befrager ihre verständliche Scheu und ihre Ängste vor allzu eindringenden Fragen überwinden, sich mit den knappen Antworten der Bewerber nicht zufrieden geben, sondern die Foltererfahrungen mit Fingerspitzengefühl eingehend erkunden. Unterlassen sie dies, so befreien sie zwar die Bewerber im Augenblick von schmerzlichen Erinnerungen, die Bewerber riskieren dann aber möglicherweise eine Ablehnung ihres Gesuches. Denn dann fehlt im Protokoll wiederum gerade jener Tatbestand, der für eine mögliche Asylgewährung so wichtig wäre. So kann es vorkommen, dass die knappe Schilderung von den Entscheidungsinstanzen später zur Widerlegung der Glaubwürdigkeit benutzt wird. In den Asylentscheiden heisst es dann, der Bewerber habe

nur «unsubstantiierte Angaben» machen können und sei deshalb unglaubwürdig. Hat der Bewerber umgekehrt das Bedürfnis, seine Erfahrungen ausführlich, vielleicht sogar episch breit zu erzählen, so wäre es psychologisch gesehen wünschenswert, dass der Befrager ihn nicht zu sehr stoppt.

5. Schlussfolgerungen

Die gegenwärtige Praxis legt folgende Konsequenzen nahe:

1. Asylsuchende sollten sich zur Befragung häufiger von Rechtsvertretern begleiten lassen. Damit der Rechtsvertreter den Bewerber sachgerecht unterstützen kann, sollte er sich schon vor der Einvernahme über die Fluchtgeschichte informieren.

2. Den mit der Information der Asylsuchenden beauftragten Beratungsstellen und Betreuungspersonen ist zu empfehlen, die Asylsuchenden eingehender über den Flüchtlingsbegriff des Schweizerischen Asylgesetzes, über Kriterien und Chancen einer möglichen Aufnahme in unserem Lande zu informieren, als sie dies bisher tun. Die Asylbewerber sollten bereits vor der Einvernahme wissen, dass nachträgliche Ergänzungen nicht mehr möglich sind. Denn dies wird von den Entscheidungsinstanzen meist als «gesteigertes Vorbringen» beziehungsweise als Widerspruch gewertet. Die Orientierung durch die Beratungsstellen ist der Schulbildung und der Intelligenz des Bewerbers anzupassen, so dass er sie verstehen kann.

3. Hilfswerkvertreter müssten bei wortkargen oder blockierten Asylsuchenden beim DFW häufiger um eine Zweitbefragung nachsuchen. Sie müssten den DFW darauf hinweisen, dass wegen der schlechten psychischen Verfassung des Bewerbers während der Befragung eine verlässliche Beurteilung nicht möglich ist.

Gewiss lassen sich Fehlentscheide nie ganz ausschliessen. Die genannten Fehlinterpretationen, die durch psychologische Unkenntnis der Sachbearbeiter zustande kommen, lassen sich um so eher vermeiden, je besser sich die Sachbearbeiter der geschilderten Gefahren bewusst sind. Die mangelnden psychologischen Kenntnisse der Sachbearbeiter rufen nach einer gründlicheren psychologischen Vorbereitung der Beamten.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass im jetzigen Asylverfahren bei den Beamten die Tendenz besteht, die psychischen Faktoren, die im Asylverfahren wirksam sind, zu wenig zu berücksichtigen, beziehungsweise auszuklammern. Meine Beobachtungen legen den Schluss nahe, dass angesichts der Zeitknappheit die Tendenz besteht, einem Teil der Schwierigkeiten auszuweichen, welche sich bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Fluchtgeschichte ergeben. Es wäre wünschenswert, wenn die Beamten sich mit den Äusserungen beziehungsweise mit den Äusserungshemmungen der Asylbewerber sorgfältiger auseinandersetzen würden. Die Sicherheit mancher Beamter, welche glauben, sie könnten rasch und verlässlich den Lügner erkennen, erschreckt mich. Mit meinen Ausführungen hoffe ich, deren Sicherheit etwas erschüttert zu haben.

Mein Postulat lautet: die psychischen Faktoren sollten bei der Asylentscheidung miteinbezogen werden. Es ist allerdings vorauszusehen, dass die Verwirklichung dieser Forderung auf Widerstand stossen wird. Dies hat die Vergangenheit bereits mehrfach gezeigt. So hat beispielsweise ein so erfahrener Asylrechtsexperte wie Walter Kälin von der Universität Bern schon im Jahre 1984 in einer beachtlichen Schrift darauf hingewiesen, zu welchen Fehlentscheiden es kommt, wenn die psychische Situation zu wenig sorgfältig einbezogen wird. Sein Artikel sollte zur Pflichtlektüre jedes Befragers gehören, weil er sehr praktikable Handanweisungen gibt, wie Fehlinterpretationen vermieden werden können. Seine Vorschläge und die von vielen anderen sind offenbar bei den Behörden ungehört verhallt.

Elisabeth Steiner, lic. phil., Psychoanalytische Praxis, Zürich

Die Rechtsstellung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und abgewiesenen Asylbewerbern im Leistungsbereich der AHV/IV

Verschiedene Anfragen von Durchführungsstellen der AHV/IV zeigen, dass die Handhabung der Verwaltungsweisungen des BSV über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und Staatenlosen in der AHV/IV im Einzelfall zuweilen Schwierigkeiten bietet. Im besonderen ist nicht immer ganz klar, auf welchen Personenkreis diese Verwaltungsweisungen und der ihnen zugrunde liegende Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FlüB) Anwendung findet. Im folgenden soll daher versucht werden, diesen Sachverhalt zu klären.

Der Begriff «Flüchtling»

Gemeinhin wird zwischen einem materiellen und einem formellen Flüchtlingsbegriff unterschieden. Flüchtlinge im materiellen Sinn sind «Ausländer, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden» sowie in der Regel ihre Ehegatten und Kinder (Art. 3 AsylG). Im formellen Sinn ist dagegen ein Flüchtling eine Person, die vom Delegierten für das Flüchtlingswesen (DFW) als solcher anerkannt wird und deshalb Asyl in der Schweiz erhält (Art. 2 AsylG).

Der materielle und der formelle Flüchtlingsbegriff decken sich nun nicht notwendigerweise. Dies gilt natürlich vorerst für jeden Asylbewerber während des Verfahrens zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Darüber hinaus kennt auch das Asylgesetz Tatbestände, die trotz materieller